

# Bezirksgruppe Vinschgau

Anregungen, Ergänzungen und Überlegungen zum Vorschlag des Wahlgesetzes  
erarbeitet am 08.05.2013

Teilnehmer: Erich Daniel, Josef Gruber, Karl Zerzer

In einer Kleingruppe haben wir beginnend mit Art. 35 einige Überlegungen angestellt und halten mit diesem Papier einige Punkte fest, die noch weiter vertieft werden sollten. Im Laufe der Besprechung sind wir zu folgendem grundsätzlichen Ergebnis gekommen:

Wenn es um den Wahlvorgang geht, muss man sich unbedingt in die Situation des Wählers hineinversetzen. Es muss überlegt werden, wie der Wahlvorgang so einfach wie möglich gestaltet werden kann. Durch die verschiedenen Wahlmöglichkeiten (Listenübergreifend, panaschieren, kumulieren, Streichen und Hinzufügen von Kandidaten) soll einerseits der Wähler die Möglichkeit erhalten, seinen Willen am besten zum Ausdruck zu bringen, andererseits soll aber der Wähler durch die Fülle von Wahlzetteln, Kandidaten, und Kombinationsmöglichkeiten nicht überfordert werden.

Eine Überprüfung des Wahlmodus müsste auch im Hinblick auf die Auszählung gemacht werden. Welchen Zeitaufwand braucht es für die Auswertung?

Titel des Gesetzes:

Sollte es nicht heißen:

LANDESGESETZ ZUR WAHL DES SÜDTIROLER LANDTAGES, DER LANDESREGIERUNG UND DES LANDESHAUPTMANNES / DER LANDESHAUPTFRAU

Es gibt noch keinen Artikel, mit welchem die Wahl des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau geregelt ist

Art. 35

Braucht es noch die Wahl an einem bestimmten Wahltag in der Wahlkabine?. Nachdem für die Abgabe der Briefwahl ein bestimmter Zeitraum zur Verfügung steht, hat jeder/jede die Möglichkeit den Wahlzettel zu angegebenen Zeiten in der Wahlurne auf der Gemeinde abzugeben. Es wäre ja vorgesehen, dass der Wahlzettel mit Infomaterial zugeschickt wird. Die Problematik der freien und geheimen Wahl, welche wiederum durch die Wahlkabine gewährleistet wird, bleibt ein Diskussionsthema.

Art. 32

Die Information und Werbung sollten getrennt werden. Die Werbung für einzelne Kandidaten und Listen sollte nicht enthalten sein. Die Kosten für Werbung sollen die Werbenden selber tragen. Der Bürger soll nur die Information zum Wahlprogramm und zu den Kandidaten erhalten.

Art. 31

Im Absatz soll nicht auf das z.Zt. geltende Gesetz zu Volksabstimmung und Volksbegehren Bezug genommen werden, sondern folgender Formulierung: ... *nach dem Landesgesetz für Volksabstimmungen und Volksbegehren in der geltenden Fassung*. Sollte dieses Gesetz abgeändert werden, stimmt der Bezug nicht mehr.

Art. 30 Abs. 5

Ergänzung: ...der Entschädigung oder des unentgeltlichen oder vergünstigten Genusses von Gütern, Leistungen und Diensten aus.

Der Betrag soll zur Auswahl auf dem Stimmzettel angegeben werden, damit der Wähler eine konkrete Vorstellung hat. Im Gesetz kann vom zweifachen, dreifachen usw. des Durchschnittsgehaltes gesprochen werden. Auch das Gehalt des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau sollte auf dieselbe Weise bestimmt werden.

## Wahl des Landtages und der Landesregierung

- Ein Kandidat kann sowohl für den Landtag als auch für die Landesregierung vorgeschlagen werden
- Sollte ein Kandidat für beide gewählt sein, entscheidet er, was er bevorzugt
- Auf diese Weise wird vermieden, dass Listen mit weniger Kandidaten sowohl vom Landtag als auch von der Landesregierung draußen bleiben
- Die Problematik der gemischten Zusammensetzung der Landesregierung besteht – ein/e Landeshauptmann/Landeshauptfrau könnte sich nicht in der Lage sehen mit dieser Landesregierung zu arbeiten

### Art. 29

Wäre hinfällig, wenn der Wähler aus der Gesamtliste die Kandidaten entnimmt und entscheidet, ob als Landeshauptmann, für die Landesregierung oder für den Landtag

### Art. 20 Abs. 2

Der Wähler sollte jeweils einen Wahlzettel für die Wahl des Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau, der Landesregierung und des Landtages erhalten. Auf dem Wahlzettel sind die Listenzeichen und so viele Zeilen vorhanden als Kandidaten vorgeschlagen werden können. Die Kandidaten sind auf einem andern Blatt aufgelistet und durchnummeriert. In die jeweilige Zeile kann die Nummer des Kandidaten eingetragen werden.

### Art. 19 Abs. 1

Besser müsste es heißen: Die Bürgermeister aller Gemeinden des Landes setzen unmittelbar nach Veröffentlichung des Wahlausschreibungsdekrets die Öffentlichkeit über eine Kundmachung in Kenntnis.

### Art. 17

Jede Liste sollte verpflichtet sein ein Programm vorzulegen, in welchem sie konkret angibt, welche 3 Gesetze sie in der kommenden Legislatur voranbringen will und welche 3 Gesetzesänderungsvorschläge sie einbringen möchte. Die vorgesehenen Regelungen sollten möglichst konkret formuliert sein.

### Art. 15

Der Begriff Wahlvorschlagsliste sollte mit dem Begriff Kandidatenvorschlagsliste/Kandidatenliste ersetzt werden. Dieser Begriff ist geläufiger

### Art. 14. Abs. 1

Wie ist es, wenn vorzeitige Wahlen stattfinden? Wäre es nicht besser anzugeben, innerhalb welchen Termins vor den Wahlen die Nominierung erfolgen müsste? Bei vorzeitigen Wahlen werden die Zeiten für die Nominierungen wahrscheinlich nicht so lange sein können.